

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung
der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung öffentlichen Rechts“**

vom 26. Januar 2005

(nicht-amtliche Fassung – abgedruckt in: Nds. GVBl. Nr. 3/2005, S. 44)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768) wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 812) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beihilfen

(1) Das Land erbringt namens und im Auftrag der Stiftung die Beihilfeleistungen nach § 87 c NBG und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen für die Stiftung mit Ausnahme der im Bereich Humanmedizin beschäftigten Personen.

(2) Für die im Bereich Humanmedizin beschäftigten Personen erbringt die Stiftung die Beihilfeleistungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.